

Entschädigungssatzung

für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Welterbestadt Quedlinburg

Satzung	Beschlussfassung im Stadtrat	Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister	Bekanntmachung (Ort, Datum)	Inkraftsetzung
Entschädigungssatzung	03.12.2020	04.12.2020	Amtsblatt-Quirier 1/2021; 30.12.2020	01.07.2020 01.01.2021
1. Änderungssatzung	29.04.2021	05.05.2021	09/2021 vom 25.08.2021	01.05.2021
2. Änderungssatzung	29.08.2024	31.08.2024	29.09.2024	01.09.2024

Satzung über die Gewährung von Entschädigungen, Rentenzahlungen und den Ersatz von Verdienstaufschlägen sowie Auslagenersatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Welterbestadt Quedlinburg

Aufgrund der §§ 5, 8 (1) und 45 (2) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA, S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108) hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 29.08.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Quedlinburg, soweit die Entschädigung nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die nachstehenden Funktionsträger der Feuerwehr mit nachweisbarer Qualifikation und Berufung in die Funktion erhalten in Anlehnung der geltenden Kommunal-Entschädigungsverordnung für die regelmäßig anfallenden ehrenamtlichen Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Stadtwehrleiter | 420,00 € |
| b) | stellv. Stadtwehrleiter, soweit in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit eigenem Aufgabebereich zugewiesen ist | 315,00 € |
| c) | Ortswehrleiter | 180,00 € |
| d) | Stellv. Ortswehrleiter, soweit in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit eigenen Aufgabebereich zugewiesen ist | 135,00 € |
| e) | Leiter der Ortsjugendfeuerwehr/Ortsjugendwart | 100,00 € |

f) Verantwortliche/r für Kinderfeuerwehren Ortsfeuerwehren 100,00 €

Bei einer kommissarischen Übertragung der vorstehenden Funktionen gelten die monatlichen Entschädigungen entsprechend Satz 1.

- (2) Für Ausbilder wird eine Aufwandsentschädigung pro geleisteter Ausbildung gezahlt. Hierzu ist ein Nachweis zu führen, welcher von der Orts- und Stadtwehrleitung gegenzuzeichnen ist. Ab 7 Teilnehmern kann ein zweiter Ausbilder zur Unterstützung hinzugezogen werden. - Standortausbildung (Dienstabend) pauschal 25,00 € - Ganztagesausbildung je angefangener Ausbildungsstunde 12,50 € Der Ausbildungsdienst in den Kinder- und Jugendfeuerwehren gilt analog. Für Ausbilder, die mindestens 15 Ausbildungen (Standortausbildungen) pro Jahr durchführen, wird zusätzlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer jährlichen Pauschale i. H. v. 100 Euro einmalig zum Ende des Kalenderjahres gewährt.

Für Ausbilder wird eine Aufwandsentschädigung pro geleisteter Ausbildung gezahlt. Hierzu ist ein Nachweis zu führen, welcher von der Orts- und Stadtwehrleitung gegenzuzeichnen ist.

Ab 7 Teilnehmern kann ein zweiter Ausbilder zur Unterstützung hinzugezogen werden.

- Standortausbildung (Dienstabend) pauschal 20,00 €
- Ganztagesausbildung je angefangener Ausbildungsstunde 10,00 €

Der Ausbildungsdienst in den Kinder- und Jugendfeuerwehren gilt analog.

Für Ausbilder, die mindestens 15 Ausbildungen (Standortausbildungen) pro Jahr durchführen, wird zusätzlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer jährlichen Pauschale i. H. v. 100 Euro einmalig zum Ende des Kalenderjahres gewährt.

- (3) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der Dienstgeschäfte sowie Dienstreisen innerhalb des örtlichen Wirkungskreises sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (4) Den im Einsatzdienst stehenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird für jeden Einsatz eine anlassbezogene, pauschale Einsatzentschädigung in nachfolgend gestaffelter Höhe gewährt:
- Einsatzkräfte, die in Bereitschaft im Feuerwehrgerätehaus verbleiben erhalten eine Pauschale in Höhe von 10,00 €;
 - Einsatzkräfte, die unmittelbar am Einsatz bzw. auf dem Weg mit einem Einsatzfahrzeug zur Einsatzstelle sind, erhalten eine Pauschale in Höhe von 11,00 €.

§ 3

Entschädigung im Verhinderungs- und Vertretungsfall

Im Falle der Verhinderung einer der in § 2 Abs. 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung, wird diese Aufwandsentschädigung angerechnet. Die Aufwandsentschädigung wird dann nachträglich gezahlt.

§ 4 Feuerwehr Rente

(1) Mitglieder im Einsatzdienst erhalten eine monatliche, finanzielle Unterstützung durch die Welterbestadt Quedlinburg, die zweckgebunden für die Altersvorsorge einzusetzen ist, gemäß nachfolgenden Kriterien:

a. der Anspruch auf monatliche Zuzahlung in Abhängigkeit der zeitlichen Zugehörigkeit als Mitglied im Einsatzdienst erhält, wer an mindestens 30 % der Einsätze mit dem RIC Vollalarm (Digitale Meldeempfänger) im Kalenderjahr und an mindestens 40 Stunden Standortausbildung teilgenommen hat.

b. die monatliche Zuzahlung erfolgt gestaffelt gemäß folgender, zeitlicher Zugehörigkeit:

– bis zur Vollendung 10- jährige Zugehörigkeit	-	15,50 € (25,50 €)
– von 11 bis zur Vollendung 20- jähriger Zugehörigkeit	-	16,00 € (26,00 €)
– von 21 bis zur Vollendung 30- jähriger Zugehörigkeit	-	17,00 € (27,00 €)
– von 31 bis zur Vollendung 40- jähriger Zugehörigkeit	-	18,00 € (28,00 €)
– von 41 bis zur Vollendung 50- jähriger Zugehörigkeit	-	19,00 € (29,00 €)
– von 51 bis zur Vollendung 60- jähriger Zugehörigkeit	-	20,00 € (30,00 €)

Für Atemschutzgeräteträger, die ihre Untersuchungen und jährlichen Pflichtübungen absolviert haben, erhöht sich der Monatsbetrag um weitere 10,00 € (siehe Klammerwert).

(2) In den Fällen, wie z. B. Krankheit, Urlaub oder arbeitsbedingter Abwesenheit erfolgt auf Vorschlag der Stadtwehrleitung eine Einzelfallentscheidung.

Bei der Überleitung aus der Jugendfeuerwehr in den aktiven Dienst wird entsprechend Absatz 1 verfahren.

Die Zuzahlung erfolgt bis zum Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.

(3) Im Weiteren gelten die Regelungen aus dem geschlossenen Rahmenvertrag der Welterbestadt Quedlinburg mit dem Versicherer und den jeweiligen, individuellen Verträgen der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer.

§ 5 Dienstreisen

(1) Von der Welterbestadt Quedlinburg genehmigte Dienstreisen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 TVöD unter Verweis auf § 4 BesVersEG LSA sowie der Reise-, Umzugs- und Trennungsgeldverordnung LSA in den jeweils gültigen Fassungen vergütet.

(2) Dienstreiseanträge sind rechtzeitig vor Antritt der Dienstreise unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks über das zuständige Sachgebiet zu stellen.

§ 6 Ersatz des Verdienstaustausfalls

(1) Die Welterbestadt Quedlinburg wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen.

Die Welterbestadt Quedlinburg hat allen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr

Verdienstausfallersatz für den nachweislich entstandenen Verdienstaussfall zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeiten berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Wird die Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstaussfall zu leisten. Grundlage bildet der geltende Runderlass zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit nach Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren.

- (2) Verdienstaussfallersatz für Angehörige der Feuerwehr in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis kann im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und ihren Arbeitgebern unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt werden, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt während der Arbeitsausfallzeit weiterzahlt. Erstattet werden neben dem Nettolohn auch die vom Arbeitgeber abzuführende Lohnsteuer, die Arbeitslosen-, Kranken- und Sozialversicherung und gesetzlich geregelte Sonderabgaben.
- (3) Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, erhalten eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommen nach billigen Ermessen durch den Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg festgesetzt wird. Der Stadtrat kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei Erstattung des stündlichen Verdienstaussfalles nicht überschritten werden darf. Die Pauschale beträgt 32,00 €.
- (4) Freiwillige Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den übrigen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.

§ 7

Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung werden zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
Die Aufwandsentschädigungen gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung werden bis spätestens zum 15. des darauffolgenden Monats gezahlt.
- (2) Der Verdienstaussfall für Ausbildung gem. § 6 dieser Satzung wird auf Antrag unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen jeweils monatlich bis spätestens zum 30. des darauffolgenden Monats gezahlt.
Der Verdienstaussfall für Einsatz gem. § 6 dieser Satzung wird auf Antrag unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bis spätestens zum letzten Tag des darauffolgenden sechsten Monats gezahlt.
Innerhalb dieser Frist nicht geltend gemachte Verdienstaussfallforderungen verfallen.
Die Höhe des Verdienstaussfalls ist durch entsprechende Bescheinigung nachzuweisen.
- (3) Die Zuzahlung zur Feuerwehr Rente gem. § 4 dieser Satzung wird jährlich bis zum 15. Dezember für das laufende Kalenderjahr geleistet.
- (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Entschädigungszahlung ab dem 01. des darauffolgenden Monats berechnet bzw. eingestellt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.
Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

Kommentiert [R1]: gem. Schreiben Fachaufsicht vom 22.01.21- anpassen und einfügen.

§ 8

Übertragung von Ansprüchen

Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 9
Kinder- und Jugendfeuerwehr

Für die mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Aufgaben und Maßnahmen werden der Kinder- und Jugendfeuerwehr als selbständige Abteilung innerhalb der Ortswehren finanzielle Mittel in Höhe von 750,00 € als jährlicher Pauschalbetrag bereitgestellt.

§10
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11
In-Kraft-Treten

Der § 2 Abs.1 tritt nach öffentlicher Bekanntmachung rückwirkend zum 01.09.2024 in Kraft.

Im Übrigen tritt diese Satzung mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 11.03.2011 und die daraufhin erlassenen Änderungen außer Kraft.

gez. F. Ruch
Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

- Dienstsiegelabdruck -